

Informationen zum Coronavirus

## **Präventions- und Handlungsempfehlungen für Wohneinrichtungen der Pflege gemäß § 2 Abs. 4 sowie für Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsgesetzes**

**Überarbeitete Fassung** vom 22.06.2021, wird bedarfsgerecht aktualisiert. Änderungen zum Merkblatt vom 11.06.2021 sind gelb markiert.

### Inhalt

Vorbemerkung zur Gliederung .....	2
Einleitung .....	2
Begriffsbestimmungen.....	2
Regelungen Neuaufnahmen und Verlegungen (RKI – Kap. 3.3).....	3
Neuaufnahme (§ 30 Absatz 5) .....	3
Wiederaufnahme (§ 30 Absatz 6) .....	3
Verlegung (§ 30 Absatz 7).....	3
Besucherregelungen (RKI – Kap. 3.8) .....	4
Besuchsumfang (§ 30 Absatz 1 Nummern 3 und 5).....	4
Besuchsverbot und Besuchserfassung (§ 30 Absatz 1 Nummer 6 b,c und f):.....	4
Besuchertestungen (§ 30 Absatz 1 Nummer 6d).....	5
Maskenpflicht (§ 30 Absatz 1 Nummer 6e).....	5
Mindestabstand (§ 30 Absatz 1 Nummer 7a).....	5
Ort der Besuche (Empfehlung).....	5
Hygienevorgaben und Schutzkonzept (§ 30 Absatz 1 Nummern 1 und 4 ) .....	6
Teilnahme Gemeinschaftsveranstaltungen sowie dem Verpflegungsangebot .....	6
Angeschlossene Servicewohnanlagen .....	7
Erhebung der Symptome (RKI – Kap. 5.2.2).....	7
Testung des Personals auf SARS-CoV-2 (RKI – Kap. 5.3.3).....	7
Testung von Beschäftigten in Einrichtungen und Diensten (§ 30 Absatz 3 Nummer 3) .....	7
Regelung für Beschäftigte und Dienste nach Auslandsaufenthalt (§ 30 Abs. 10).....	7
Ausbruchsmanagement (RKI – Kap. 6).....	8
Maßnahmen im Fall oder bei Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion (§ 30 Absatz 8).....	8
Weiterführende Informationen .....	8

## Vorbemerkung zur Gliederung

Sofern nachstehend nicht anderslautend geregelt, gelten die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (RKI V.21 vom 19.5.2021)

In diesem Merkblatt werden nur ergänzend und / oder ersetzend Punkte aufgeführt zu:

- Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO)
- Anderweitigen Bestimmungen, z.B. aus Beschlüssen der Gesundheitsministerkonferenzen
- Regelungen oder Empfehlungen mit besonderer Relevanz
- Empfehlungen des RKI, die weiterer Klärung bedürfen oder darüber hinaus gehen

## Einleitung

Nach hohem Stand noch zu Beginn des Jahres 2021 sind die SARS-CoV-2-Ausbrüche in den Pflegeeinrichtungen aktuell überwunden, was neben den Schutz- und Hygienemaßnahmen auch auf die konsequente Durchimpfung der Bewohnerinnen und Bewohnern sowie teilweise Impfungen des Personals zurückgeführt werden kann. In Anbetracht der hohen Immunisierung müssen Konzepte entwickelt werden, wie und in welchen Bereichen die Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags und der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 gelockert werden können, ohne dass die Infektionsrisiken in den Pflegeheimen erneut ansteigen. Dabei müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, die in den Limitationen der Impfungen selbst begründet sind sowie durch äußere Bedingungen, wie z.B. Durchimpfungsraten von Bewohnern, Personal und der Bevölkerung außerhalb der Einrichtungen oder die Verbreitung von Variants of Concern (VOC) (besorgniserregende Varianten), vorgegeben werden.

In einer Einrichtung sind in der Regel nicht alle Personen geimpft, wobei der Prozentsatz von Einrichtung zu Einrichtung schwankt. Eine 100%ige Durchimpfung ist aus verschiedenen Gründen nicht erreichbar. Anzustreben ist, dass 90% der Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals einen Impfschutz bzw. partielle Immunität nach Genesung haben. Vor diesem Hintergrund muss bei einer Anpassung der Empfehlungen zum Infektionsschutz das verbleibende Restrisiko gegenüber den positiven Auswirkungen einer Lockerung von Maßnahmen abgewogen werden.

Daher gilt es, aufgrund der nicht vollständigen Durchimpfung und des damit einhergehenden Infektionsrisikos, auch weiterhin präventive Maßnahmen zu ergreifen.

## Begriffsbestimmungen

Ein Coronavirus-**Impfnachweis** im Sinne der EVO ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Ein **Genesenennachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Ein **Risikogebiet** ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Coronavirus festgestellt wurde. **Hochinzidenzgebiet** ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht. **Virusvariantengebiet** ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind; die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>.

## Regelungen Neuaufnahmen und Verlegungen (RKI – Kap. 3.3)

### Neuaufnahme (§ 30 Absatz 5)

Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben, sofern für sie kein Aufnahmestopp nach § 33 Absatz 2 HmbWBG erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen. Dies gilt nicht für an SARS-CoV-2 erkrankte Personen. Vor einer Neuaufnahme einer pflegebedürftigen Person, die nicht über einen Impf- oder einen Genesenennachweis verfügt, ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden ein PCR-Test durchgeführt wurde, der ein negatives Testergebnis erbracht hat.

### Wiederaufnahme (§ 30 Absatz 6)

Bei pflegebedürftigen Personen, die nicht über einen Impf- oder einen Genesenennachweis verfügen, und die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung zurückkehren sollen, ist vor der Rückkehr in die Einrichtung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt ein PCR-Test durchzuführen, dessen Ergebnis der Einrichtung vor der Wiederaufnahme mitzuteilen ist. Unabhängig vom Ergebnis ist die Einrichtung zur Aufnahme der Person verpflichtet.

### Verlegung (§ 30 Absatz 7)

Bei einer erforderlichen Krankenhausbehandlung ihrer pflegebedürftigen Personen ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt dies entsprechend.

## Besucherregelungen (RKI – Kap. 3.8)

In § 30 der EVO sind Vorgaben geregelt, unter Beachtung derer die Besuche in Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten zu ermöglichen sind.

Eine Vorgabe nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 ist zunächst, dass der Zutritt zu Bereichen zu verweigern ist, für die das zuständige Gesundheitsamt ein Betretungsverbot aufgrund eines Infektionsgeschehens ausgesprochen hat.

### Besuchsumfang (§ 30 Absatz 1 Nummern 3 und 5)

Die Einrichtungen sollen die Außenkontakte der Bewohnerinnen und Bewohner möglichst wenig einschränken. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen jeden Tag ohne zeitliche Begrenzung im Rahmen angemessener Besuchszeiten Besuch empfangen. Als angemessen gelten Besuchszeiten von mindestens acht Stunden täglich. **Eine Begrenzung der Besucheranzahl, die sich gleichzeitig bei der Bewohnerin oder dem Bewohner aufhalten dürfen, ist nicht mehr vorgesehen.**

Die Eingangskontrolle durch Beauftragte der Einrichtung ist weiterhin verpflichtend. Besucherinnen und Besuchern wird empfohlen, ihren geplanten Besuch der Einrichtung rechtzeitig vorab mitzuteilen, damit die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleistet werden kann. Personen, die außerhalb der von der Einrichtung festgelegten Testzeiten die Einrichtung betreten wollen, müssen eine gültige Testbescheinigung vorlegen.

Bei hohem Besucherandrang darf die Einrichtung den Zugang kontrollierend regeln und gegebenenfalls auch den Zutritt vorübergehend verweigern. Dies gilt nicht für Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung. **Diese sind immer, auch außerhalb der Besuchszeiten, zuzulassen.**

### Besuchsverbot und Besuchserfassung (§ 30 Absatz 1 Nummer 6 b,c und f):

Zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern zu erfassen und zu speichern; zusätzlich sind Krankheitssymptome von Besucherinnen und Besuchern, die besuchte Person und der Besuchszeitraum zu dokumentieren; die Besucherinnen und Besucher bestätigen der Wohneinrichtung schriftlich, dass sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt haben, selbst aktuell nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung haben. Diese bestätigen die Besucherinnen und Besucher schriftlich.

Darüber hinaus besteht ein Betretungsverbot: Besucherinnen und Besucher, die innerhalb der letzten 10 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Eine Verkürzung des Betretungsverbots ist unter Beachtung folgender Vorgaben möglich:

- Personen, die aus einem **Risikogebiet** zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung betreten, sobald ein Testnachweis nach § 10 h (PCR-Test, Schnelltest oder ein Impf- bzw. Genesenennachweis) vorgelegt wird. Voraussetzung ist, dass die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung erst nach der Einreise vorgenommen worden sein darf.
- Personen, die aus einem **Hochinzidenzgebiet** zurückgekehrt sind und nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenennachweis verfügen, dürfen die Einrichtung erst

# MERKBLATT SARS-COV-2

nach Vorlage eines Testnachweises (PCR oder Schnelltest) betreten, wobei die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung frühestens 5 Tage nach Einreise durchgeführt worden sein darf.

Nach Einreise aus einem **Virusvariantengebiet** beträgt das Betretungsverbot 14 Tage. Eine Verkürzung durch einen negativen direkten Test-, Impf- oder einen Genesenennachweis ist nicht möglich.

Aktuelle Informationen, Regelungen und weitere Verlinkungen für nach Hamburg Einreisende stehen online unter <https://www.hamburg.de/hu/corona-regeln-einreise/> zur Verfügung.

## Besuchertestungen (§ 30 Absatz 1 Nummer 6d)

Voraussetzung für Besuche in den Einrichtungen bleibt ein negativer PoC-Antigentest nicht älter als 24 Stunden oder ein negativer PCR-Test nicht älter als 48 Stunden. **Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Erbringung eines negativen Testnachweises befreit**

Um die Wahrnehmung der Besuchsrechte zu gewährleisten, müssen die Einrichtungen täglich Besuchertestungen durch PoC-Antigentests im Rahmen besucherfreundlicher Testzeiten anbieten. Als besucherfreundlich werden Testzeiten von drei Stunden täglich angesehen.

Alternativ zu den Testzeiten in den Einrichtungen besteht in Hamburg flächendeckend die Möglichkeit den Nachweis über den sogenannten „Bürgertest“ ([Testzentren - hamburg.de](https://www.hamburg.de/testzentren)) oder die Arbeitgeberbescheinigung zu erbringen.

Die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich.

## Maskenpflicht (§ 30 Absatz 1 Nummer 6e)

Besucherinnen und Besucher haben vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude eine medizinische Maske zu tragen. **In den Außenbereichen der Einrichtung besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske.**

## Mindestabstand (§ 30 Absatz 1 Nummer 7a)

Körperkontakt zwischen Besucherinnen/Besuchern und Pflegebedürftigen ist erlaubt, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht länger als 15 Minuten kumuliert pro Besuch unterschritten wird. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit Coronavirus-Impfnachweis oder einem Genesenennachweis entfällt die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands sowie zur Einschränkung des Körperkontakts gegenüber besuchenden Personen. Besucherinnen und Besucher ohne vollständigen Impfschutz sollen darüber aufgeklärt werden, dass sie einem gewissen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

## Ort der Besuche (Empfehlung)

Vorzugsweise sollten Besuche weiterhin in den Außenbereichen, in abgegrenzten Arealen oder gesonderten Besucherzimmern stattfinden. Besuche und damit verbundene Kontakte sind auf Wunsch der pflegebedürftigen und besuchenden Person auch in den Zimmern/ Wohnbereichen zu

# MERKBLATT SARS-COV-2

ermöglichen. In Zweibettzimmern sollten nach Möglichkeit gleichzeitige Besuche der Bewohnerinnen und Bewohner vermieden werden.

## Hygienevorgaben und Schutzkonzept (§ 30 Absatz 1 Nummern 1 und 4 )

Für alle Besuchspersonen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben, sie sind aber zusätzlich hinsichtlich der erforderlichen Hygienevorgaben in der Einrichtung bei Ihrem ersten Besuch mündlich zu unterweisen. Die Trägerinnen und Träger haben dazu ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen zu entwickeln und ihre Hygienepläne anzupassen.

## Teilnahme Gemeinschaftsveranstaltungen sowie dem Verpflegungsangebot

Die Teilnahme von Besucherinnen und Besuchern an Gemeinschaftsveranstaltungen (§ 9 EVO) sowie an dem Verpflegungsangebot der Einrichtung (§ 15 EVO) ist unter Beachtung folgender Vorgaben möglich:

- das Schutzkonzept der Einrichtung muss hinsichtlich der Nutzung des Restaurantbereichs und der Teilnahme an Veranstaltungen angepasst werden,
- **Veranstaltungen sind im Freien mit festen Sitzplätzen höchstens mit 500 Personen; im Freien ohne Sitzplätze mit höchstens 250 Personen; in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen mit höchstens 100 Personen und in geschlossenen Räumen ohne festen Sitzplatz mit höchstens 50 Personen zulässig**
- Restaurants in den Einrichtungen bzw. Speisesäle sind wieder für den Publikumsverkehr zugänglich mit der Maßgabe, dass es sich bei den Externen um Besucherinnen und Besucher handeln muss,
- die separate Kontaktdatenerhebung der Besucherinnen und Besucher vor Betreten des Restaurantbereichs bzw. vor Teilnahme an der Veranstaltung kann unterbleiben, da die Kontaktdaten bereits beim Betreten der Einrichtung erhoben werden (§ 30 Absatz 1 Nummer 6f),
- der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur am Tisch zulässig,
- es ist stets zwischen allen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, d.h. es gelten auch im Restaurantbereich sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen die Abstandsgebote, die § 30 EVO generell vorsieht (§ 30 Absatz 1 Nummer 7, s.o.),
- die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die Nutzung von Innenräumen der Gastronomie ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises möglich; auf die separate Vorlage seitens der Besucherinnen und Besucher vor Betreten des Restaurantbereichs oder der Teilnahme an der Veranstaltung kann verzichtet werden, da die Vorlage bereits vorm Betreten der Einrichtung erfolgt; Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Vorlage eines Testnachweises vor Nutzung des Speisesaals befreit,
- im Restaurantbereich sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen **im Innenbereich** gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske wie sie generell in der Einrichtung gilt; im Restaurantbereich gilt die Ausnahme, dass die Maske ausschließlich zum Verzehr der Speisen und Getränke abgenommen werden kann; bei längeren Unterbrechungen des Verzehrs ist sie wieder aufzusetzen,

- die Teilnahme an Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Buchung/Anmeldung möglich; es wird in die Organisationshoheit der Einrichtung gestellt, wie dies umgesetzt wird (direkte Mitteilung seitens der Besucherinnen und Besucher beim Betreten der Einrichtung; Anmeldung beim Veranstaltungsort, .o.ä.),
- Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenennachweis verfügen, sollten vor Teilnahme an einer Veranstaltung auf das Infektionsrisiko hingewiesen werden.

## Angeschlossene Servicewohnanlagen

Die Mieterinnen und Mieter von den an Wohneinrichtungen der Pflege angeschlossenen Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 HmbWBG können an der Gemeinschaftsverpflegung in den Wohneinrichtungen der Pflege sowie an den dort durchgeführten Gemeinschaftsangeboten teilnehmen. Als Teilnehmende werden sie als Besucherinnen und Besucher im Sinne des § 30 Absatz 1 angesehen, so dass für sie die vorgenannten Zugangsvoraussetzungen Anwendung finden.

## Erhebung der Symptome (RKI – Kap. 5.2.2)

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit vollständigem Impfschutz bzw. Genesenenstatus kann eine tägliche Messung der Körpertemperatur zur Früherkennung einer Infektion unterbleiben.

## Testung des Personals auf SARS-CoV-2 (RKI – Kap. 5.3.3)

Testung von Beschäftigten in Einrichtungen und Diensten (§ 30 Absatz 3 Nummer 3)

**Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen, haben sich** mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen; das Ergebnis ist dem Träger vorzulegen und von diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.

## Regelung für Beschäftigte und Dienste nach Auslandsaufenthalt (§ 30 Abs. 10)

Sämtliche in der Einrichtung oder dem Dienst beschäftigte Personen, die innerhalb der letzten 10 Tage aus einem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie die Häuslichkeit von Pflegebedürftigen nicht betreten. Eine Verkürzung des Betretungsverbots ist für diese beiden Gebiete möglich:

- Personen aus einem **Risikogebiet** dürfen die Einrichtung/die Häuslichkeit betreten, sobald ein nach Rückkehr durchgeführter negativer Test- oder ein Impf- bzw. Genesenennachweis vorliegt.
- Personen, die aus einem **Hochinzidenzgebiet** zurückgekehrt sind und nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenennachweis verfügen, dürfen die Einrichtung/die Häuslichkeit erst nach Vorlage eines Testnachweises (PCR oder Schnelltest) betreten, wobei die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung frühestens 5 Tage nach Einreise durchgeführt worden sein darf.

Nach Einreise aus einem **Virusvariantengebiet** beträgt das Betretungsverbot 14 Tage. Eine Verkürzung durch einen negativen Test-, Impf- oder einen Genesenennachweis ist nicht möglich.

Aktuelle Informationen, Regelungen und weitere Verlinkungen für nach Hamburg Einreisende stehen online unter <https://www.hamburg.de/hu/corona-regeln-einreise/> zur Verfügung.

## Ausbruchsmangement (RKI – Kap. 6)

Wenn in der Einrichtung bei den Bewohnerinnen und Bewohnern oder dem Personal SARS-CoV-2-Erkrankungen nachgewiesen werden, müssen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

### Maßnahmen im Fall oder bei Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion (§ 30 Absatz 8)

Sämtliche Träger von Wohneinrichtungen oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine getrennte Unterbringung für Personen, die nachgewiesen mit SARS-CoV-2 infiziert oder dessen verdächtig und daher isoliert unterzubringen sind, von gesunden und nicht-infizierten Personen zu gewährleisten. Zu den geeigneten Maßnahmen gehört insbesondere die Möglichkeit der sofortigen Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen und ein personelles Konzept zur entsprechenden Versorgung der pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen in Abhängigkeit von möglichen Szenarien des Infektionsgeschehens. Bei der Einrichtung der Isolations- und Quarantänebereiche sind, sobald diese benötigt werden, auch Verlegungen oder Umzüge von pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist. Die getrennte Unterbringung von infizierten Personen ist für die gesamte Dauer der durch das zuständige Gesundheitsamt angeordneten Isolierung zu gewährleisten. Das Infektionsrisiko für die gesunden und nicht-infizierten Personen ist zu minimieren. Dazu gehört insbesondere die Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt.

## Weiterführende Informationen

- Bei weiteren Fragen zum Thema SARS-CoV-2 kann die Hotline der Stadt täglich von 7-22 Uhr unter der 040/ 428 284 000 kontaktiert werden.
- Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: [hu30@hu.hamburg.de](mailto:hu30@hu.hamburg.de))
- Auf den Internetseiten der Stadt Hamburg ([www.hamburg.de/corona](http://www.hamburg.de/corona)) wird umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt und laufend über aktuelle Entwicklungen berichtet.
- Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>
- Robert Koch-Institut: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)
- Bundesgesundheitsministerium: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Kontaktinformationen des zuständigen Gesundheitsamtes: <https://tools.rki.de/plztool/>



# MERKBLATT SARS-COV-2

- Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronavirusTestverordnung - TestV) vom 8. März 2021
- [Corona-TestV BAnz AT 09.03.2021 V1.pdf \(bundesgesundheitsministerium.de\)](#)
- Das Amt für Arbeitsschutz bietet für Hamburger Betriebe Beratungen über dem Arbeitsschutztelefon an: 42837-2112 (Mo. bis Fr. 10.00 - 13.00 Uhr und Do. 14.00 und 16.00 Uhr oder per Mail an [arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de](mailto:arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de). Mehr dazu unter <https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/116062/arbeitsschutztelefon/>).
- Die ZUK (Zentrale Unterstützung der Kontaktpersonennachverfolgung) ist erreichbar unter der Telefonnummer 040/428 81-2966 oder per E-Mail an [arbeitgeberservice@soziales.hamburg.de](mailto:arbeitgeberservice@soziales.hamburg.de) (Dienstzeit 8.00 – 16.00 Uhr).
- Reservierung Corona-Impfung: Offizielle Informationen aus Hamburg - (Aufruf der Personengruppen, Aufklärungsmerkblatt, Einwilligungserklärung, Arbeitgeberbescheinigung, FAQ, etc.) <https://www.hamburg.de/corona-impfung/>